

Gemeinsam ankommen

Newsletter Ungarn

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Ungarn

Ausgabe 4. Quartal 2014 · www.roedl.de / www.roedl.com/hu

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Editorial
- > Werbesteuer
- > Aktuelle EU-Fördermittel – Erste operationelle Programme in Ungarn ab sofort verfügbar
- > Steuern und Abgaben auf Repräsentationsaufwendungen und Geschenke
- > Neue Regeln bezüglich der Rechnungsstellung – Meldepflicht für Rechnungsstellungssoftware
- > Gesellschaftsrecht im neuen ungarischen BGB – Bis wann hat die Satzungsanpassung zu erfolgen?
- > Veranstaltungen

> Editorial

Liebe Leserin, Lieber Leser,

nachdem Ungarn noch vor fünf Jahren mit den Auswirkungen der Finanzkrise zu kämpfen hatte, die sich im Lande zu einer ernsten Wirtschaftskrise entwickelt und Ungarn an den Rande des Staatsbankrotts gebracht hatte, zeichnet sich 2014 ein sehr viel positiveres Bild ab. Die Wirtschaft hat sich seither wieder erholt, das Bruttoinlandsprodukt steigt, die Inflation ist niedrig und auch die Arbeitslosenquote ist leicht zurückgegangen. Für 2014 wird erneut ein Wirtschaftswachstum um die 2% erwartet.

Den wirtschaftlichen Erfolg bei der Überwindung der Krise hat Ungarn nicht zuletzt auch den vielen ausländischen Unternehmen zu verdanken, die trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ihr Engagement im Land beibehalten haben. Dabei ist und bleibt Deutschland der mit Abstand wichtigste Handelspartner. Rund ein Viertel der ausländischen Direktinvestitionen kommen aus Deutschland, und die gleiche Quote gilt für Ausfuhren aus Ungarn nach Deutschland.

Das Jahr 2014 zeigt aber auch, dass die Regierung Orbán sich die wirtschaftliche Stabilität immer wieder auch durch neue Steuern, die häufig gerade die Unternehmen treffen, „erkauft“. Die aktuell neu eingeführte Werbesteuer ist hierfür nur ein weiteres Beispiel und kann in einer Reihe genannt werden mit der Bankensteuer und der bis 2012 geltenden Sondersteuer auf die Branchen Energie, Telekommunikation, Einzelhandel.

Um Ihnen, unseren Mandanten, eine möglichst aktuelle Übersicht über die wesentlichen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie die sich mitunter recht schnell ändernden Rahmenbedingungen für Ihren wirtschaftlichen Erfolg in Ungarn geben zu können, fassen wir für Sie einige ausgewählte Themen in unserem Newsletter, der viermal im Jahr erscheint, zusammen.

Wir hoffen, dass Sie unseren kostenlosen Newsletter nutzen, um stets aktuell informiert zu bleiben. Wir freuen uns auf Ihr Feedback und stehen Ihnen selbstverständlich gerne für alle Ihre Fragen wie gewohnt als verlässlicher Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung.

Beste Grüße aus Budapest,



Ihr Dr. Roland Felkai

> Ungarn setzt umstrittene Politik der Sektorenbesteuerung mit Einführung einer Werbesteuer fort

Von Dr. Roland Felkai, Rödl & Partner Budapest

Zum 15. August 2014 trat in Ungarn in Fortsetzung einer mehrjährigen Serie von branchenbezogenen Sondersteuern die sog. Werbesteuer in Kraft. Ungarn war durch die Sondersteuern ohnehin bereits stark in der Kritik und wurde dieses Jahr nun auch vom EuGH gerügt. Die Werbesteuer hat die Besonderheit, nicht nur Werbung anbietende Unternehmen, sondern in einer Art Reverse-Charge-Verfahren auch Werbung in Anspruch nehmende Unternehmen zu erfassen und zudem nicht nur ungarische, sondern auch ausländische Unternehmen zu belasten.

Die Steuer ist zweiteilig strukturiert, indem sie sog. Primärsteuerpflichtige definiert, die Werbeleistungen erbringen und von denen die sog. Sekundärsteuerpflichtigen zu unterscheiden sind, die Beauftragungen für Werbeleistungen erteilen.

Sog. **Primärsteuerpflichtige** sind zum einen a) Gesellschaften, die ihre Umsatzerlöse durch Werbedienstleistungen erzielen. Das ist typischerweise der Fall, wenn ein Unternehmen Werbeflächen, oder -zeiten für Reklame in Medien wie der Presse, im Rundfunk oder Fernsehen, im Freien, auf Fahrzeugen, in Druckerzeugnissen, auf Grundstücken und Gebäuden oder online anbietet. Ansässigkeit der Gesellschaft in Ungarn ist nicht Voraussetzung für die Besteuerung. Auch ausländische Unternehmen, die zu mehr als der Hälfte ihrer Sendezeit Sendungen in ungarischer Sprache zum Empfang in Ungarn bereitstellen, ungarisch-sprachige Presseerzeugnisse erstellen, Werbeplakate oder Fahrzeuge für Werbezwecke in Ungarn bereitstellen oder Online-Werbung auf überwiegend ungarisch-sprachigen Internetseiten anbieten, sind ebenfalls Steuerpflichtige.

Darüber hinaus ist auch b) Eigenwerbung von der Werbesteuer erfasst, so z.B. das Verteilen von Prospekten, die Veröffentlichung von Werbemagazinen, die Durchführung von Veranstaltungen für eigene Werbezwecke, aber auch eigene Websites, welche Werbung für Produkte oder für eigene oder vermittelte Dienstleistungen oder Marketingartikel enthalten, oder auf denen für die eigene Firma oder eigene Handelsmarken geworben wird. Ein weiteres Beispiel hierfür ist, wenn ein Unternehmen über einen Fuhrpark verfügt und an den Fahrzeugen Aufschriften mit Werbebotschaften angebracht sind, die über das Firmenlogo und die Erreichbarkeit hinausgehen. Dies wäre dann bereits Eigenwerbung im Sinne des Gesetzes.

Die Bemessungsgrundlage bilden für Steuerpflichtige gemäß lit. a) die Umsatzerlöse aus den entsprechenden steuerpflichtigen Tätigkeiten. Bei Eigenwerbung gemäß lit. b) sind dagegen die sog. direkten Kosten die Bemessungsgrundlage. Hierzu zählen die Kosten für Werbematerial, bzw. die Kosten für Entwicklung, Produktion und Veröffentlichung der Werbung durch Schaltung von entsprechenden Anzeigen, etc.

Der mehrstufig progressive Tarif an Grenzsteuersätzen wird für beide Arten von steuerpflichtigen Tätigkeiten zusammengefasst angewandt und zeigt folgende Belastungen:

Bemessungsgrundlage in Mrd. HUF	Grenzsteuersatz in %
bis 0,5	0
0,5 - 5	1
5 - 10	10
10 - 15	20
15 - 20	30
20 und mehr	40

Bei verbundenen Unternehmen ist die Bemessungsgrundlage aller betreffenden Unternehmen zusammengerechnet dem Tarif zu unterwerfen und die ermittelte Steuerschuld auf die nahestehenden Unternehmen gemäß ihrem Anteil an der Bemessungsgrundlage zu verteilen. Verbundene Unternehmen liegen grundsätzlich vor bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 50 %, sofern diese auch nur einen Tag während des Steuerjahres vorgelegen hat. Es sind bei der Bemessungsgrundlage aber nur solche, ggf. auch ausländische verbundene Unternehmen zu berücksichtigen, die selbst Steuerpflichtige der Werbesteuer sind.

Bestehen körperschaftssteuerliche Verlustvorträge aus 2013, so können diese bis zu 50 % bei der Veranlagung der Werbesteuer verwendet werden, ggf. auch bis zur Reduzierung der Werbesteuerlast auf Null. In zukünftigen Jahren wird allerdings kein Verlustausgleich mehr im Rahmen der Werbesteuer zulässig sein.

Die Erhebung der Steuer auf Ebene der Primärsteuerpflichtigen erfolgt durch zwei Vorauszahlungen zum 20. Juli und Oktober eines Kalenderjahres, die zudem zum 20. Dezember auf mindestens 90 % der letztlich fälligen Steuerschuld

aufzustocken sind. Die Steuererklärung ist zum 31. Mai des Folgejahres einzureichen. Für 2014 bestehen aufgrund der unterjährigen Einführung der Steuer hiervon abweichende Übergangsregelungen.

Sekundärsteuerpflichtige

Neben der oben dargestellten Veröffentlichung von Werbung ist auch die Beauftragung von Werbung durch Unternehmen/Einzelunternehmer ein steuerpflichtiger Tatbestand, sofern ihnen von dem betreffenden Dienstleister keine Erklärung vorliegt, dass dieser entweder im betreffenden Steuerjahr nicht werbesteuerpflichtig ist, oder dass er seine Werbsteuererklärungs- und -zahlungspflichten erfüllt.

Ist also der Unternehmer als der Werbende nicht im Besitz einer solchen Erklärung seines Geschäftspartners (Dienstleisters), so trifft in einer Art Revers Charge Verfahren nun auch den Unternehmer eine Werbsteuerpflicht. Die ursprüngliche Steuerpflicht des Dienstleisters gemäß dem o.g. progressiven Tarif bleibt hiervon aber unberührt, d.h. die Steuerpflicht des Werbenden tritt hinzu (insofern stimmt auch die hier verwendete Analogie zum Revers Charge Verfahren nur eingeschränkt, da dort eine Umsatzsteuerlast vom Leistungsgeber auf den Leistungsnehmer wechselt, während hier eine Werbsteuerlast neben dem Leistungsgeber zusätzlich auf den Leistungsnehmer ausgedehnt wird).

Der Tarif, zu dem der Werbende die in Inanspruchnahme der Werbedienstleistung zu versteuern hat, beträgt linear 20 %. Bemessungsgrundlage sind die Entgelte der bestellten steuerpflichtigen Leistungen, soweit sie im Kalendermonat HUF 2,5 Mio. (rd. EUR 8.300) übersteigen.

Allerdings besteht die Steuerpflicht des Werbenden nur für Verträge, die nach dem 14. August 2014 geschlossen wurden.

Neben der Steuerlast von 20 % besteht im Übrigen noch eine weitere Sanktion, wenn dem Werbenden keine o.g. Erklärung seines Dienstleisters vorliegt. Diese zusätzliche Sanktion besteht darin, dass die entsprechenden Entgelte definitionsgemäß im Rahmen der Körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlung als nicht betrieblich veranlasst anzusehen sind und somit nicht als Betriebsausgaben von der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage abzugsfähig sind.

Der Werbende hat seine Steuerlasten bei jeder Überschreitung der Freigrenze von HUF 2,5 Mio. jeweils zum 20. des Folgemonats zu erklären und abzuführen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Roland Felkai

Partner, Steuerberater

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: roland.felkai@roedl.hu

> Aktuelle EU-Fördermittel – Erste operationelle Programme in Ungarn ab sofort verfügbar

Von Stefan Sieferer, Rödl & Partner Budapest

Ungarn war seit Jahresbeginn 2014 bereits in Verzug mit der Erarbeitung der einzelnen operationellen Programme (OPs) für die Vergabe von Fördermitteln aus den europäischen Strukturfonds und mit deren Abstimmung mit der EU-Kommission. Mit den ersten vom Amt des Ministerpräsidenten - als der in Ungarn zuständigen Behörde - zur Ausschreibung veröffentlichten OPs kommt nun endlich Bewegung in die EU-Fördermittelvergabe in Ungarn.

Die Verzögerungen bei der Vorbereitung der für die neu angebrochene Förderperiode 2014 bis 2020 konkret verfügbaren Förderprogramme waren sicherlich auch den Parlamentswahlen im Frühjahr geschuldet. In den für die Ausarbeitung der OPs zuständigen Ministerien wollte man, offenbar um mehr Planungssicherheit zu haben, den Ausgang der Wahlen abwarten. Mit der von der Regierungspartei von Ministerpräsident Orbán erneut erreichten Zweidrittelmehrheit im Parlament wurden diese Voraussetzungen dann geschaffen und die „Planungsmaschinerie“ kam endlich in Gang. Insgesamt steht der ungarischen Regierung für die kommenden sechs Jahre ein Gesamtbudget von EUR 28,9 Mrd. aus den EU-Töpfen zur Verfügung. Das sind beachtliche rd. 25% mehr als noch in der abgelaufenen Förderperiode 2007 – 2013.

Auf der Homepage der oben genannten zuständigen Stelle (www.szechenyi2020.hu) sind nun unter dem aktuellen Förderplan „Széchenyi 2020“, der nach einem der bedeutendsten ungarischen Staats- und Wirtschaftsreformer des 19. Jahrhunderts, dem Aristokraten und Unternehmer Graf István Széchenyi, benannt ist, die ersten operationellen Programme öffentlich ausgeschrieben.

Die OPs sind wie üblich nach bestimmten Schwerpunktbereichen geordnet, wobei gemäß den Plänen der Regierung nach Ausarbeitung aller OPs rd. 40 % der verfügbaren EUR 28,9 Mrd. auf den größten Bereich „Wirtschaftsentwicklung und Innovation“ (sog. „GINOP“) entfallen werden, gefolgt von der „Struktur- bzw. Regionalentwicklung“ (sog. „TOP“ mit rd. 16%), vom Bereich „Umwelt und Energie“ (sog. „KEHOP“) mit etwa 15%, wobei insbesondere die Energieeffizienz eine wesentliche Rolle spielen dürfte, und der Verkehrsinfrastrukturentwicklung (sog. „IKOP“, rd. 14%).

Während viele der aktuell ausgeschriebenen OPs sich an ungarische Stadtverwaltungen und öffentliche Stellen richten und daher nicht auf die Belange von Unternehmen zugeschnitten sind, sei von den jetzt verfügbaren Programmen eines hervorzuheben, das voraussichtlich auch für ausländische Unternehmen in Ungarn von Interesse sein könnte: aus dem Bereich GINOP ist nun ein OP ausgeschrieben, das sich an Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU) richtet und das auf die Erhöhung ihrer Produktionskapazität abzielt. Unter bestimmten Voraussetzungen zählen auch kleinere Betriebe von ausländischen mittelständischen Unternehmen als KMU in Ungarn und sind somit nicht etwa von Vorneherein nur wegen ihrer z.B. deutschen oder österreichischen Muttergesellschaft vom Kreis der förderfähigen Unternehmen ausgeschlossen. Das genannte OP hat ein Volumen von insgesamt HUF 8,5 Mrd. (rd. EUR 27,5 Mio.), allerdings wird auch nur mit 150 bis 200 Antragstellern gerechnet. Die Mindestfördersumme beträgt HUF 10 Mio. und maximal HUF 100 Mio. (rd. EUR 323.000) pro Antrag. Gefördert wird u.a. die Anschaffung neuer Produktionsmaschinen und Anlagen sowie Infrastrukturbauten, wie z.B. Hallen oder Anlagen für Heiz- und Kühlsysteme, die erneuerbare Energien nutzen, oder aber moderne IT-Anlagen (Hard- und Software). Die Frist für die Teilnahme an der Ausschreibung und zur Einreichung eines entsprechenden Förderantrages ist allerdings mit dem 31.12.2014 ungewöhnlich kurz bemessen. Das genannte OP dürfte somit nur etwas für Kurzentschlossene sein und die vertrauensvolle Beratung durch einen kompetenten Ansprechpartner vor Ort ist umso empfehlenswerter.

Aus dem Bereich der Förderung der Umwelt- und Energieeffizienz KEHOP dürfte ggf. das OP zur Förderung von Projekten zur Klärung von Abwässern bei Anbietern moderner Klärtechniken auf Interesse stoßen. Schließlich sei noch erwähnt, dass in der neuen Förderperiode auch für die Anstellung von Mitarbeitern, insbesondere von jungen Arbeitssuchenden in strukturschwachen Regionen, Fördergelder bereit gestellt werden.

Vor einer geplanten Investition lohnt es sich daher u.E. immer, einen Blick auf die aktuellen OPs zu werfen, um die Chancen auf mögliche Fördermittel auszuloten. Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen dabei gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Kontakt für weitere Informationen



Stefan Sieferer

Rechtsanwalt, Partner

Tel.: + 36 (1) 814 98 80

E-Mail: stefan.sieferer@roedl.hu

> Steuern und Abgaben auf Repräsentationsaufwendungen und Geschenke

Von Norbert Kellner, Rödl & Partner Budapest

Seit 2012 werden in Ungarn Repräsentationsaufwendungen, wie z.B. Bewirtungs- Reise- und Übernachtungskosten, sowie Geschenke grundsätzlich als betrieblich veranlasst angesehen und die ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage ist nicht mehr zu erhöhen, wie das bis zu der genannten Änderung noch der Fall war mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die ertragssteuerliche Belastung. Allerdings fallen seitdem Einkommensteuern und Sozialabgaben an, welche bis zum zwölften Tag des Folgemonats der Entstehung dieser Aufwendungen erklärt und bezahlt werden müssen.

Gemäß dem ung. Einkommensteuergesetz handelt es sich bei Repräsentationsaufwendungen und Geschenken um sogenannte „gesetzlich bestimmte Bezüge“, die, falls sie kostenlos oder zu einem verminderten Preis überlassen werden, von dem leistenden Unternehmen zu versteuern sind. Somit ist die Einkommensteuer vom Auszahler dieser Bezüge zu erklären und zu begleichen. Entsprechendes gilt für den sog. Sozialversicherungsbeitrag, der auf alle anhand des Einkommensteuergesetzes „gesetzlich bestimmten Bezüge“ in Höhe von 27 % erhoben wird.

Die sich hieraus ergebende Belastung für die Unternehmen kann beispielhaft wie folgt dargestellt werden (ausgehend von Repräsentationsaufwendungen i.H.v. HUF 1.000):

Einkommensteuer:
 $\text{HUF } 1.000 \times 1,19 = 1.190$
 $1.190 \times 16\% = \text{HUF } 190,4$

Sozialversicherung:
 $\text{HUF } 1.000 \times 1,19 = 1.190$
 $1.190 \times 27\% = \text{HUF } 321,3$

Insgesamt ergibt sich somit eine Belastung von 51,17 %. Die Mehrbelastung gegenüber der alten Vorgehensweise liegt somit bei 41,17% (51,17 % gegenüber der vorherigen rein ertragssteuerlichen Belastung von 10 %).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass für die geleistete Vorsteuer (Umsatzsteuer), die im Zusammenhang mit bestimmten Repräsentationstätigkeiten und –leistungen anfällt, Vorsteuerabzugsverbote gelten. Hierzu zählt im Übrigen auch die Vorsteuer auf Lebensmittel und Getränke. Vom Entgelt ausgehend kann sich somit die tatsächliche Belastung für das Unternehmen auf über 170 % des Entgeltes belaufen.

Die geänderte steuerliche Behandlung von Repräsentationsaufwendungen führte dazu, dass die Unternehmen ihre Ausgaben in diesem Bereich – neben der ohnehin bereits rezessionsbedingten Zurückhaltung - noch weiter einschränkten, was zu erheblichen Umsatzeinbrüchen zum Beispiel bei Eventveranstaltern und Restaurants führte. Seitdem hat sich die Lage etwas erholt, Unternehmen haben sich an die neue Vorgehensweise und höhere Belastung gewöhnt und ggf. neue Wege gefunden, um die Belastung so gering wie möglich zu halten. Organisiert ein Unternehmen zum Beispiel eine Firmenpräsentation an einem betriebsfremden Standort inklusive Verköstigung der Gäste, ist es nicht gleichgültig, auf welchen Anteil der Veranstaltung welche Kosten „laut Rechnung“ entfallen. Die Kosten der Anmietung der Räumlichkeiten werden bei einer betrieblichen Veranlassung der Veranstaltung als Betriebsaufwand vollständig anerkannt, eine steuerliche Sonderbelastung fällt nicht an. Anders verhält es sich mit den Kosten für die Bewirtung der Gäste und der eigenen Mitarbeiter. Auf diese Rechnungsposten fallen die oben genannten Steuern und Abgaben von insgesamt 51,17 % an, und der Vorsteuerabzug entfällt. Das ung. EStG unterscheidet bei der Definition der Repräsentationsaufwendungen nicht, ob diese für Mitarbeiter der Gesellschaft anfallen oder für Geschäftspartner, die Belastung ist somit in beiden Fällen gleich. Auf weitere steuerliche Aspekte im Zusammenhang mit Repräsentationsaufwendungen, sowie die steuerliche Behandlung von Schulungskosten werden wir in unserem nächsten Newsletter eingehen.

Quittung als Buchungsbeleg

In Ungarn wurden bisher aus steuerlicher Sicht üblicherweise nur ausgestellte Rechnungen als Buchungsbeleg anerkannt. Ab dem Geschäftsjahr 2014 können nunmehr Repräsentationsaufwendungen (z.B. Bewirtungskosten) auch anhand von erhaltenen Quittungen verbucht werden, sofern die Begleichung des entsprechenden Betrages nicht durch Bargeld, sondern per Bankkarte/Kreditkarte erfolgt.

Kontakt für weitere Informationen



Norbert Kellner

Teamleiter

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: norbert.kellner@roedl.hu

> Neue Regeln bezüglich der Rechnungsstellung – Meldepflicht für Rechnungsstellungssoftware

Von Dr. Melinda Imre, Rödl & Partner Budapest

Seit Sommer 2014 ist in Ungarn eine neue Verordnung über die im Handelsverkehr erstellten Rechnungen und Quittungen (Nr. 23/2014 NGM) in Kraft, durch die die bisherigen Regelungen in einigen Punkten mitunter wesentliche Änderung erfahren haben. So wurden mit der neuen Verordnung nun beispielsweise Bestimmungen neu eingeführt, welche die für die Rechnungsstellung angewandte Software betreffen. Die neuen Regelungen zu den Rechnungsstellungsprogrammen sind nicht nur für den Käufer als Anwender der Software sondern auch für den Anbieter (Verkäufer) der Software mit bestimmten Pflichten verbunden.

So hat beispielsweise der Käufer eines Rechnungsstellungsprogramms beim Kauf nachzuweisen, dass er (in Ungarn) steuerpflichtig ist und seine Steuernummer ist auf der entsprechenden Rechnung über den Kauf der Software anzugeben.

Darüber hinaus muss der Verkäufer der Software eine entsprechende ungarisch-sprachige Dokumentation der Software beifügen, in der eine detaillierte Beschreibung der Funktionsweise und Nutzung, sowie sämtliche Funktionen der Rechnungsstellungssoftware enthalten sein müssen. Da das Programm laut der o.g. Verordnung nur die in der Dokumentation dargestellten Funktionen ausführen darf, muss dem Anwender im Falle der Änderung der Funktionen der Software eine entsprechend geänderte Dokumentation des Programmes zur Verfügung gestellt werden. Dies dürfte insbesondere für Fälle von Updates der betreffenden Software relevant sein.

Die o.g. Dokumentation sowie sämtliche Ergänzungen/Änderungen derselben sind darüber hinaus vom Anwender der Software bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist für behördliche Betriebsprüfungen aufzubewahren, wobei der Steuerpflichtige (der Anwender der Software) dieser Aufbewahrungspflicht auch elektronisch nachkommen kann. Hierbei ist zu beachten, dass die Bestimmungen bzgl. des Vorhandenseins der entsprechenden Dokumentation und deren Aufbewahrung auch für selbst entwickelte Programme gelten.

Zum 1. Oktober 2014 traten nun weitere Neuerungen hinsichtlich der Rechnungsstellungssoftware in Kraft. Dementsprechend besteht auch eine Meldepflicht gegenüber den zuständigen Finanzbehörden bzgl. der genutzten Rechnungsstellungsprogramme, u.a. sind bestimmte Identifizierungsangaben bzgl. der Software, des Entwicklers, sowie des Verkäufers/Anbieters der Software, des weiteren der Zeitpunkt der Anschaffung, der Nutzungsbeginn oder – bei selbst entwickelten Programmen – der Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzumelden, wie auch eine eventuelle Beendigung der Nutzung der Software.

Die o.g. An- und Abmeldungen haben innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Anschaffung, des Nutzungsbeginns oder – bei selbst entwickelten Programmen – nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die entsprechenden Angaben zu jenen Rechnungsstellungsprogrammen, die am 1. Oktober 2014 bereits genutzt, bzw. vor diesem Zeitpunkt angeschafft worden sind, müssen bis zum 15. November 2014 eingereicht werden.

Inaktive Unternehmen sind von der obigen Meldepflicht nicht befreit, d.h., alle über eine ungarische Steuernummer verfügenden Unternehmen müssen die o.g. Meldepflicht erfüllen, auch wenn das Unternehmen für den betreffenden Zeitraum keine Steuer zu erklären hat und keine Rechnungen ausstellt.

Sollten Rechnungen eines Steuerpflichtigen nicht selbst sondern durch einen Bevollmächtigten ausgestellt werden, ist im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abzuschließen, in der u.a. auch die verwendete Nummerierung der auszustellenden Rechnungen festzuhalten ist.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften beinhalten ähnliche Bestimmungen auch für mit einer Rechnungsstellungssoftware (elektronisch) erstellte Quittungen, eine Meldepflicht ist hier allerdings zurzeit nicht vorgesehen.

Die vorstehend genannten Rechtsvorschriften gelten auch für die im Ausland ansässigen, aber in Ungarn tätigen, zur Rechnungsstellung verpflichteten Unternehmen.

Schließlich sei noch erwähnt, dass die Regelungen der ungarischen Verordnung über die Kassen nicht

überarbeitet wurden und weiterhin unverändert gültig sind.

Nicht wesentlich geändert haben sich darüber hinaus auch die Vorschriften über die Verwendung, Aufbewahrung und Dokumentation der in Druckform erworbenen Rechnungs- und Quittungsformulare.

Die Regelungen über die Aufbewahrung und die Erstellung von Kopien blieben ebenfalls unverändert, und es sind weiterhin die Vorschriften der Verordnung über die digitale Archivierung (Nr. 114/2007), sowie der Verordnung über die Regeln der Erstellung von elektronischen Kopien von Dokumenten in Papierform (Nr. 13/2005) anzuwenden. Eine digitale Archivierung kann in Ungarn durch eine sog. „fortgeschrittene“ elektronische Signatur oder im Rahmen eines akkreditierten geschlossenen Systems vorgenommen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Melinda Imre

Rechtsanwältin (H), Senior Associate

Tel.: + 36 (1) 814 98 80

E-Mail: melinda.imre@roedl.de

> Gesellschaftsrecht im neuen ungarischen BGB – Bis wann hat die Satzungsanpassung zu erfolgen?

Von Stefan Sieferer, Rödl & Partner Budapest

Pünktlich zum ungarischen Nationalfeiertag am 15. März 2014, dem Jahrestag des Beginns der Revolution von 1848, trat das neue ungarische Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Kraft. Die Gesetzesänderungen, die mit der Einführung des neuen BGB einhergingen, waren dabei allerdings wenig „revolutionär“, denn inhaltlich sollte sich nichts Wesentliches ändern. Eine Änderung allerdings kann durchaus als spektakulär bezeichnet werden und sorgte nicht nur bei Juristen, sondern auch bei den Unternehmen in Ungarn für einen erhöhten Informationsbedarf: die komplette Implementierung des bisherigen Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften (GWG) in das neue BGB. Die wichtigsten Neuerungen, wie z.B. zur erhöhten Geschäftsführerhaftung, bzw. die erneute Rückkehr zu einem gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-

stammkapital von HUF 3 Mio. bei der ungarischen GmbH (sog. Kft), hatten wir bereits im Februar in einer Sonderausgabe unseres Newsletters zusammengefasst.

Inzwischen sind mehr als sechs Monate vergangen, Zeit, eine kleine Zwischenbilanz zu ziehen. Viele unserer Mandanten haben uns gefragt, bis wann nun der Gesellschaftsvertrag an die Bestimmungen des neuen BGB anzupassen ist und ob das Gesetz ggf. Sanktionen vorsieht, falls die Frist zur Umstellung auf die neuen Bestimmungen versäumt wird. Bei einigen Unternehmen hat dabei sicherlich die nur wenige Monate zurück liegende, vorherige GWG-Gesetzesnovelle noch etwas nachgeklungen. Wir erinnern uns: zum Februar 2013 waren bereits zwingend Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen gewesen, u.a. waren zusätzliche Daten der Geschäftsführer aufzuführen, eine Sitznutzungserklärung beim Handelsregister einzureichen, oder ein Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.

Im Zusammenhang mit der jetzigen Anpassung an das neue BGB konnten wir nun bereits frühzeitig „Entwarnung“ geben, denn das Gesetz sieht je nach Art der Gesellschaft großzügige Übergangsfristen vor, es bestand also keine Not, in Aktionismus zu verfallen. Grundsätzlich ist der Gesellschaftsvertrag bei der nächsten planmäßigen Änderung an die Bestimmungen des neuen BGB anzupassen. Eine Änderung ist u.a. bereits vorzunehmen und zusammen mit einer sog. „neuen einheitlichen Fassung“ des Gesellschaftsvertrages zum Handelsregister einzureichen, wenn beispielsweise die Bestellung eines Geschäftsführers oder des Wirtschaftsprüfers befristet war und nun für einen weiteren Zeitraum verlängert werden soll. Ist eine solche planmäßige Änderung nicht vorgesehen, gilt für Personenhandelsgesellschaften wie OHG (ung. „Kkt.“) oder KG (ung. „Bt.“) eine Übergangsfrist bis spätestens zum 15. März 2015 und für Kapitalgesellschaften, wie z.B. der Kft., bis zum 15. März 2016. Das heißt, bis dann ist der Gesellschaftsvertrag spätestens den neuen Regelungen des BGB zu unterwerfen. Sofern eine vor dem 15. März diesen Jahres bereits bestehende Kft. allerdings über ein Stammkapital von weniger als HUF 3 Mio. verfügte, ergibt sich eine weitere Option: hier können sich die Gesellschafter selbst bei einer ohnehin geplanten Satzungsänderung auch dazu entscheiden, dass die Gesellschaft nach den Regeln des (alten) GWG weiterbestehen soll. Wird diese Option gewählt, ist auch die erforderliche Stammkapitalerhöhung nicht zwingend sofort zu beschließen, sondern kann bis zum 15. März 2016 aufgeschoben werden.

Die erste Aufregung unter unseren Mandanten hinsichtlich der Gesetzesänderung hat sich somit schnell gelegt. Auch was mögliche Sanktionen für den Fall einer Fristversäumnis angeht, dürfte es keinen Grund zur Besorgnis geben. Mit einer Vielzahl von Gesetzlichkeitsaufsichtsverfahren ist u.E. nicht zu rechnen. Dies war im Übrigen auch im Falle der oben angesprochenen letzten GWG-Novelle so, und damals waren keine Übergangsfristen vorgesehen. Der Grund für die fehlende Sanktionierung war wohl schlicht der, dass die Registergerichte die Flut an Änderungsanträgen gar nicht rechtzeitig hatten bearbeiten können.

Kontakt für weitere Informationen



Stefan Sieferer

Rechtsanwalt, Partner

Tel.: + 36 (1) 814 98 80

E-Mail: stefan.sieferer@roedl.hu

Veranstaltungen

> Osteuropa Wirtschaftstag 2014

Diskutieren Sie mit bis zu 300 Fachbesuchern aus Wirtschaft, Diplomatie und Politik im Plenum und auf den Podien

- Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Green Economy
- Länderforum Ukraine

aktuelle Fragen des Ostgeschäfts und knüpfen Sie neue Kontakte.

Datum	20. November 2014
Ort	Berlin
Veranstalter	Osteuropaverein der Deutschen Wirtschaft in Kooperation u.a. mit Rödl & Partner
Veranstaltungsort	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Scharnhorststraße 34-37 10115 Berlin
Dauer (Tage)	1
Beginn	9:30 Uhr

Weitere Informationen:

<http://www.osteuropa-wirtschaftstag.de/>

> 1. M&A Dialog

Ein Tag, der ganz im Zeichen von Mergers & Acquisitions steht.

Datum 3. November 2014
Ort Nürnberg
Veranstalter Rödl & Partner

Veranstaltungsort Rödl & Partner
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Dauer (Tage) 1
Beginn - Ende 9:00-17:00 Uhr

Programm Beim 1. M&A Dialog stehen Ihnen unsere international erfahrenen Experten aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft in 15 Fachvorträgen und persönlichen Gesprächen zur Verfügung.

Erfahren Sie mehr zu den kulturellen Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Transaktionen in einer internationalen Paneldiskussion.

Referenten

- Über 30 Kolleginnen und Kollegen von Rödl & Partner
- Dirk Fellermann, CFO, WIKA Gruppe als Keynote-Speaker und Teilnehmer am Panel
- Claudia Böing, Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH
- Jürgen Schnappauf, Dr. Schneider Gruppe

Organisation **Jeannie Asbach**
+49 (911) 91 93 - 28 50
jeannie.asbach@roedl.de

Kosten 200,- € (zzgl. 19% USt)

Weitere Informationen : www.roedl.de/ma-dialog

> 4. Branchentreffen Erneuerbare Energien

Fachtagung in Nürnberg zum Erfolgsfaktor Erneuerbare Energien

Datum 19. November 2014
Ort Nürnberg
Veranstalter Rödl & Partner

Veranstaltungsort Rödl & Partner
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Dauer (Tage) 1
Beginn - Ende 9:00-17:00 Uhr

Programm Unsere Fachtagung „Erneuerbare Energien 2014“ findet aufgrund der erfolgreichen Veranstaltungen in den vergangenen Jahren zum vierten Mal statt. Fachreferenten werden über die Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Projekten unter rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten auf nationaler und internationaler Ebene informieren, sowie konkrete Erfahrungen aus der Praxis mit Ihnen diskutieren.

Organisation **Helene Gretz**
+49 (911) 91 93 – 35 78
helene.gretz@roedl.de

Kosten 195,- € (zzgl. 19% USt)

Weitere Informationen:

www.roedl.de/erneuerbare-energien-branchentreffen/

Gemeinsam ankommen

„Damit Sie und Ihr Vorhaben in Ungarn gut ankommen, beraten wir Sie gemeinsam mit einem Team von Experten, das die Gegebenheiten des ungarischen Marktes aus eigener Erfahrung kennt.“

Rödl & Partner

„Alle Mitglieder der Castellers de Barcelona verbindet nicht nur die Kunst. Wir pflegen untereinander auch menschlich wertvolle Beziehungen. Und das wird bei jeder neuen Probe deutlich: Es ist einfach ein bewegender Moment, gemeinsam ein Ziel zu erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Newsletter Ungarn, 4. Quartal 2014

Herausgeber: **Rödl & Partner** Budapest
Andrássy út 121.
1062 Budapest
Tel.: +36 (1) 8 14 98-00 | www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.hu

Layout/Satz: **Dr. Roland Felkai** – roland.felkai@roedl.hu

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.